

6. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die  
Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln  
(Feuerwehrsatzung)  
vom  
\_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 –GO NRW- (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ist durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW folgende Satzung beschlossen worden:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12. Dezember 1990 (ABl. Stadt Köln 1990, S. 455), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.12.1999 (ABl Stadt Köln 1999, S. 583), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachen ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 28.12.1999 in Kraft und gilt bis zum 26.03.2008.